

# Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

04.04.2007

## Weisung 93

### **Motion von Mauro Tuena und Roger Liebi betreffend Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung, Antrag auf Abschreibung**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Mit dieser Vorlage soll die Motion von Mauro Tuena und Roger Liebi vom 13. April 2005 erfüllt werden, welche verlangt, dass die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat erfolgen soll. Gleichzeitig sollen Art. 35 lit. i der Gemeindeordnung (GO) hinsichtlich Stellvertretungsregelung und Art. 39<sup>bis</sup> GO betreffend Verweis auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung angepasst werden. Diese Vorlage wurde mit dem Datenschutzbeauftragten abgesprochen und findet seine Zustimmung.

#### **2. Ausgangslage**

Am 13. April 2005 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena und Roger Liebi (beide SVP) folgende Motion GR. NR. 2005/136 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher Art. 35 lit. i) der Gemeindeordnung so abgeändert wird, dass die Zuständigkeit für die Wahl eines Datenschutzbeauftragten vollumfänglich dem Gemeinderat zusteht, ohne dass der Stadtrat Antrag zu stellen hat.

##### Begründung

Die Kompetenz zur Wahl eines Datenschutzbeauftragten liegt beim Gemeinderat. Jedoch ist der Stadtrat Antragsteller. Er befasst sich mit der Suche eines oder mehrerer Kandidaten für dieses Amt. In einer Stellungnahme in der Zeitung „20 Minuten“ vom Mittwoch, 13. April 2005 sagte der Vorsteher des Finanzdepartements, dass der Stadtrat selber keine Zeit habe, um einen Kandidaten für die Stelle eines Datenschützers zu suchen. Deshalb habe man eine externe Firma damit beauftragt. Die Gesamtkosten inklusive Inserate beliefen sich gemäss Stadtratsbeschluss 385 vom 16. März 2005 auf 60 200 Franken.

Der Gemeinderat ist in der Lage, dieses Prozedere selbstständig durchzuführen. Er hat auch die nötigen Ressourcen. Bereits heute erfolgt die Wahl der Ombudsperson um einiges kostengünstiger vollumfänglich durch den Gemeinderat, ohne dass der Stadtrat Antrag stellt.

Der Gemeinderat hat die Motion am 18. Mai dem Stadtrat zum Antrag überwiesen.

#### **3. Aktuell geltendes Wahlverfahren**

Das aktuell gültige Wahlverfahren für die oder den Datenschutzbeauftragten (DSB) ist in Art. 35 Abs. 1 lit. i Gemeindeordnung (GO) sowie in Art. 15 Abs. 3 der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV) geregelt.

Gemäss dieser Regelung ist der Stadtrat zuständig für das Auswahlverfahren für die oder den DSB sowie deren oder dessen Stellvertretung. Der Auswahlprozess wurde in den beiden bisherigen Wahlverfahren durch das Departementssekretariat des Finanzdepartements durchgeführt. Bei der ersten Wahl eines DSB im Jahre 1998 ist das Selektionsverfahren amtsintern unter Leitung des Departementssekretärs erfolgt, der Gemeinderat hat letztlich dann aber nicht den ausgewählten und vom Stadtrat vorgeschlagenen Kandidaten, sondern den Zweitplatzierten gewählt. Bei der Ersatzwahl für die Nachfolge des DSB im Jahr 2005 erfolgte das Selektionsverfahren aufgrund der früheren Erfahrungen, der zeitlich hohen Priorität und des erwarteten Aufwandes durch die aktuell übliche hohe Anzahl von Bewerbungen unter Beizug eines ausgewiesenen externen Personalberatungsbüros. Die Details zu diesem

Auswahlverfahren wurden in der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat (Weisung 331 vom 23. März 2005) für die Ersatzwahl des Datenschutzbeauftragten näher dargelegt.

#### **4. Behandlung der Motion**

Der Gemeinderat hat dem Stadtrat am 18. Mai 2005 die Motion von Mauro Tuena und Roger Liebi vom 13. April 2005 betreffend Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat zum Antrag überwiesen. Mit dieser Motion wird verlangt, dass künftig der Gemeinderat allein für die Wahl der oder des DSB zuständig sei. Die Motionäre halten fest, der Gemeinderat sei in der Lage, das Auswahlprozedere selbständig durchzuführen und verfüge auch über die notwendigen Ressourcen. Auch die Wahl der Ombudsperson sei um einiges kostengünstiger vollumfänglich durch den Gemeinderat durchgeführt worden, ohne dass der Stadtrat habe Antrag stellen müssen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Nachdem mit der Motion eine Änderung des in der Gemeindeordnung geregelten Wahlverfahrens für die oder den Datenschutzbeauftragten verlangt wird, ist das Begehren ohne weiteres motionsfähig.

Der Stadtrat bevorzugt zwar weiterhin die bisherige bewährte Lösung, stellt sich dem Ansinnen der Motion aber nicht entgegen, insbesondere nachdem das Büro des Gemeinderates einen Personalausschuss gebildet hat, welcher derartige Geschäfte verantwortlich anhand nimmt. Dem Stadtrat ist es jedoch ein Anliegen, dass ihm vor dem definitiven Wahlantrag des Büros des Gemeinderates an das Plenum Gelegenheit geboten wird, eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Kandidatur abgeben zu können. Dies insbesondere bei der Wahl der oder des DSB, welcher nicht nur Aufsichtsfunktionen im Bereich Datenschutz wahrzunehmen hat, sondern in vielen Sachgeschäften eng mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat zusammenarbeitet. Mit der Neuregelung soll deshalb ein Äusserungsrecht des Stadtrates zum Wahlvorschlag vorgesehen werden.

#### **5. Anpassung GO hinsichtlich Wahl der Stellvertretung**

Ausgehend von der Weisung 438 vom 18. Januar 2006, hat der Gemeinderat am 10. Mai 2006 (GRB 99, GR Nr. 2006/18) eine Neuregelung der Stellvertretung für die oder den Datenschutzbeauftragten wie folgt beschlossen:

Als Stellvertretung für die oder den Datenschutzbeauftragten werden die juristischen Mitarbeitenden der oder des Datenschutzbeauftragten ernannt. Die Bezeichnung der Stellvertretung im Einzelfall wird an die oder den Datenschutzbeauftragten delegiert. Die Entschädigung für die Ausübung der Stellvertretung richtet sich nach Personalrecht.

An dieser Regelung soll weiterhin festgehalten werden. Nachdem Art. 35 lit. i GO im Sinne der Motionserfüllung jedenfalls zu ändern ist, soll auch der Hinweis auf die Wahl der Stellvertretung durch den Gemeinderat im Sinne des vorerwähnten Beschlusses angepasst bzw. gestrichen werden.

#### **6. Verzicht auf weitere Änderungen**

Im Vorspann zur Weisung 438/2006 wurde noch darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) allenfalls eine Anpassung der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV) notwendig sein werde. Das vom Kantonsrat am 12. Februar 2007 verabschiedete IDG soll auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Eine stadtinterne Arbeitsgruppe hat beschlossen, mit Anpassungen der städtischen Regelungen noch zuzuwarten, bis der Kanton allfällige Ausführungsbestimmungen erlassen hat. Hingegen soll Art. 39 bis GO, welcher noch den Hinweis auf das bisherige kantonale Datenschutzgesetz enthält, neutraler gefasst werden.

## 7. Änderung der Gemeindeordnung

### Bisher

#### Art. 35 GO

Der Gemeinderat wählt:

i) auf Antrag des Stadtrates die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und deren bzw. dessen Stellvertretung;

#### Art. 39 bis GO

Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Datenschutzbeauftragten richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung für den Datenschutz. Im Übrigen gilt Art. 39 Abs. 2 bis 5 sinngemäss auch für die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten.

### Neu (Änderungen kursiv und fett)

#### Art. 35 GO

Der Gemeinderat wählt:

i) die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten, **der Wahlvorschlag ist dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen;**

#### Art. 39 bis GO

Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung für den Datenschutz. Im Übrigen gilt Art. 39 Abs. 2 bis 4 sinngemäss auch für die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten.

**Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.**

## 8. Erfüllung und Abschreibung der Motion Tuena/Liebi

Mit der vorliegend vorgeschlagenen Neuregelung des Wahlverfahrens in alleiniger Zuständigkeit des Gemeinderates ist die Motion vollumfänglich erfüllt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

### A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (mit seitherigen Änderungen) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 35 GO**

Der Gemeinderat wählt:

i) die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten; der Wahlvorschlag ist dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen;

Rest unverändert

#### **Art. 39<sup>bis</sup> GO**

Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung für den Datenschutz. Im Übrigen gilt Art. 39 Abs. 2 bis 4 sinngemäss auch für die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Die vom Gemeinderat am 18. Mai 2005 überwiesene Motion GR Nr. 2005/136 von Mauro Tuena und Roger Liebi (beide SVP) vom 13. April 2005 betreffend Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten allein durch den Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung, wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

**Im Namen des Stadtrates**

**der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

**der Stadtschreiber**

Dr. André Kuy